Erlass Nr.12/2002 vom 31.07.2002:

Richtlinien für die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten
in Zeugnissen und Lernentwicklungsberichten (ZO §4 (3) u. §7(1))

1. Für Lernentwicklungsberichte sowie Zeugnisse und Zwischenzeugnisse bis zur Jahrgangsstufe 10 gilt nach **Zeugnisordnung** § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1, dass sie Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. In der Sekundarstufe II können gleichfalls entsprechende Informationen dem Zeugnis beigefügt werden.

2. **Voraussetzung** von Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten ist ein Unterricht, der die gemeinten Kompetenzen und Einstellungen je alters- und gegenstandsgemäß vermittelt und fördert. Curriculare Grundlage dieser unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit sind insbesondere die pädagogischen Leitideen, die stufenspezifisch den Fachrahmenplänen vorangestellt sind.

3. Bei den Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten handelt es sich um **Einschätzungen,** nicht um Bewertungen oder Beurteilungen.
   Bei der Einschätzung des Arbeitsverhaltens geht es nicht um solche Gesichtspunkte, die das Verhalten mit Bezug auf spezifische Arbeitsverfahren und Methoden eines Faches kennzeichnen, es geht vielmehr um **fächerübergreifende bzw. fächerunabhängige Kompetenzen** und Einstellungen.
   Die Einschätzung des Sozialverhaltens berücksichtigt im gefundenen Wert und in ihrer sprachlichen Form, dass sie den Stand eines offenen Entwicklungs- und Aneignungsprozesses spiegelt. Sie stellt **keine Aussage über Persönlichkeitsmerkmale oder Charaktereigenschaften** dar .

4. **Lernentwicklungsberichte** (gem. §7 der Zeugnisordnung) in gerasterter oder in Textform **integrieren** die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten; die inhaltliche Ausfüllung folgt den weiteren Regelungen in Analogie.

5. Die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten können bei Zeugnissen **in gerasterter Form oder als Bericht** gegeben werden. Über den entsprechenden Modus beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz; ein jahrgangs- oder bildungsgangsweise variierender Modus ist zulässig.

6. In den Jahrgangsstufen 5 - 10 werden **zusammenfassende Einschätzungen für die folgenden Aspekte des Arbeits- und Sozialverhaltens** gegeben:

   a) Zuverlässigkeit
   : Pünktlichkeit
   : termingerechte Aufgabenerledigung
   : Verlässlichkeit bei Hausaufgaben und Arbeitsmitteln

   b) Sorgfalt
   : im Umgang mit eigenen und nicht eigenen Dingen
   : in der äußeren Erscheinung der Arbeitsergebnisse
   : eine arbeitsunterstützende Ordnung

   c) Leistungs- u. Lernbereitschaft
   : Mitarbeit
   : Ausdauer
   : Konzentration
   : Anstrengungsbereitschaft

   d) Selbstständigkeit
   : zutreffende Einschätzung der eigenen Fähigkeiten
   : selbstständige Bearbeitung von Aufgaben
   : selbstständige Kontrolle von Arbeitsergebnissen

e) Kooperationsfähigkeit
: Fähigkeit zur Zusammenarbeit in der Gruppe
: verantwortliche Übernahme von Aufgaben
: anderen zuhören können, auf andere eingehen können

f) Soziales Verhalten
: Respekt vor anderen Meinungen
: Einstehen für eigene Überzeugungen
: Beachtung von Vereinbarungen und Regeln
: konstruktiver Umgang mit Konflikten
: Hilfsbereitschaft

7. Die sechs Kategorien können schulbezogen – insbesondere für einzelne Bildungsgänge und Jahrgangsstufen – *ergänzt* werden, ihre erläuternden Merkmale bzw. Indikatoren können alters- und anspruchsgemäß *modifiziert und ergänzt* werden.
Dies setzt einen Beschluss der Schulkonferenz über einen entsprechenden Vorschlag der Gesamtkonferenz voraus.

8. In der gerasterten Form der Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten bei Zeugnissen wird eine **Einschätzung** des erreichten Lernstandes in den dargestellten sechs Verhaltenskategorien über folgende **Skala** abgegeben:

- verdient besondere Anerkennung
- erfüllt die Erwartungen
- erfüllt die Erwartungen mit Einschränkungen
- erfüllt die Erwartungen nicht.

Die den „Erwartungen“ unterlegten Standards sind im Sinne von „Indikatoren für die positive Verhaltensnorm“ gem. Pkt. 7 zu beschließen und auf dem Beiblatt zum Zeugnis gem. Pkt. 16 auszuführen.

9. In der **Primarstufe** können die in den einzelnen Jahrgangsstufen schulspezifisch entwickelten und praktizierten Kategorien und Rasterwerte beibehalten werden.

10. Die Einschätzungen sind in der gerasterten Form **verbal zu ergänzen**, wenn
a) in einzelnen Fächern starke Abweichungen vom individuellen Durchschnittsprofil vorliegen oder
b) auf eine aktuelle Lernentwicklung hingewiesen werden soll oder
c) wenn relevante Beobachtungen im außerunterrichtlichen Schulleben die Einschätzungen ergänzen können.

Berichte zum Arbeits- und Sozialverhalten integrieren diese Aspekte entsprechend und nutzen die Möglichkeit zu fachspezifischer Differenzierung.

11. Die **Dokumentation** der beobachteten Verhaltensaspekte erfolgt **fächerweise** kontinuierlich - mindest am Ende von Unterrichtseinheiten oder -vorhaben oder in einem angemessenen Wochenturnus - auf einem Beobachtungsbogen.
Die Beobachtungen sind orientiert auf die zu den 6 Verhaltenskategorien gehörigen Indikatoren, die unter 6. beispielartig ausgewiesen sind.

12. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer setzen vor der Befassung und Beschlussfassung durch die Zeugnis- bzw. Versetzungskonferenz die Einschätzungen der Fachlehrkräfte in ein **zusammenfassendes Profil** um, das sie ggf. verbal ergänzen, und geben dieses spätestens zwei Wochen vor den Zeugniskonferenzen den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften zur Kenntnis. Der entsprechende schülerbezogene Bogen mit den Fachnotierungen und deren von der Zeugniskonferenz beschlossenen Zusammenfassung sind dem Zensurenbogen in der Schülerakte beizufügen.

13. Die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind grundsätzlich Grundlage und Gegenstand in den turnusmäßigen wie in anlassbezogenen **Elternberatungen**.

14. Die angestrebten Standards der einbezogenen Verhaltensaspekte sind den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schuljahres zu erläutern; dies schließt Hinweise darauf ein, wie der Unterricht die Erreichung der erwarteten Verhaltensnormen fördern wird.
    Die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind in den Fächern und durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer wiederholt über das Schuljahr im **Dialog** im Sinne einer Lernberatung zu vermitteln. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur Selbsteinschätzung zu geben.
    Dieser Dialog kann auch als Gruppengespräch geführt werden.

    Bei vorwiegend negativem Profil der Einschätzungen und bei besonderen fachbezogenen Ausfällen **muss** eine individuelle Beratung der Schülerin oder des Schülers stattfinden.

15. Bei der Vorbereitung einer Entscheidung auf **Nicht-Versetzung** gem. § 6 der Versetzungsordnung sind die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten heranzuziehen.

16. Außer bei Lernentwicklungsberichten in Text- oder Rasterform, bei denen Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten integriert sind, werden diese Informationen von der 5. Jahrgangsstufe an auf einem zum Zeugnis gehörenden **Beiblatt** mitgeteilt.

17. Zeugnisse und Zwischenzeugnisse enthalten von der 5. bis zum Ende der 8. Jahrgangsstufe folgenden **Hinweis auf dem Zeugnisformular** unter dem Raum für Bemerkungen:
    „Zu diesem Zeugnis gehört als Anlage eine Information zum Arbeits- und Sozialverhalten."
    Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten, die Abschluss-, Abgangs- und Zeugnisse zu Bewerbungszwecken begleiten, müssen mit der besonderen Verantwortung und Verhältnismäßigkeit gestaltet sein, die sich aus der biografischen Bedeutung dieser Zeugnisse ergibt.

18. Außer bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen ist die **Kenntnisnahme** der Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten **durch die Erziehungsberechtigten** auf der Anlage zum Zeugnis durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Erlass tritt mit dem 01.08.2002 vorläufig in Kraft.